

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Wiedergeben zu Karlsruhe, Dienstag den 17. Mai 1910.

Inhalt.

Kriegs-: das Hinterlegungsrecht betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbereitung zum künftigen öffentlichen Dienst im Wehrdienst betreffend.

Gesetz.

(Som. 1. Mai 1910.)

Das Hinterlegungsrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Erster Teil.

Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Mobilien.

I. Organisation und Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen.

§ 1.

Für die gesetzlich angeordnete oder zugelassene Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Mobilien sind die Finanzämter die öffentlichen Hinterlegungsstellen. Zur Anlage von Wärdelsgeld sind sie nicht bestimmt.

§ 2.

Es ein örtliches Bedürfnis besteht, können durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium besondere Hinterlegungs-Annahmestellen errichtet werden. Die Errichtung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Annahmestelle untersteht der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, und vertritt sie in dem Annahmeverfahren mit der Wirkung, daß die Hinterlegung als bei dieser Hinterlegungsstelle erfolgt gilt.

§ 3.

In Hinterlegungssachen unterstehen die Finanzämter einer besonderen, durch landesherrliche Verordnung zu bestimmenden Aufsichtsstelle.